

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1996

Ausgegeben am 2. April 1996

47. Stück

- 
154. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft
155. Verordnung: Aufhebung der Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren betreffend die von den bosnischen Serben kontrollierten Gebiete
156. Verordnung: Anzeigepflicht für subakute spongiforme Encephalopathien
157. Verordnung: Änderung der Verordnung über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper
158. Verordnung: Änderung der Verordnung über Qualitätsklassen für Schweinehälften
159. Verordnung: Änderung der Studienordnung Petroleum Engineering
- 

### **154. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten zur Änderung der Verordnung über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft**

Auf Grund des § 5 Abs. 3 des Außenhandelsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 172, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Ausfuhr sowie die Überlassung oder die Vermittlung von Waren außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft, BGBl. Nr. 180/1995, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 824/1995 wird wie folgt geändert:

In § 2 lit. d lautet der letzte Teilabsatz:

„Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte oder Handlungen, welche die Ausfuhr dieser Waren mit Bestimmungsland oder Einkaufsland Angola, Armenien, Aserbaidschan, Liberia, Libyen, Nigeria, Ruanda, Somalia oder Sudan zum Gegenstand haben.“

Ditz

### **155. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Aufhebung der Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren betreffend die von den bosnischen Serben kontrollierten Gebiete**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Außenhandelsgesetzes 1995, BGBl. Nr. 172/1995, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 297/1995 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen unter gleichzeitiger Antragstellung an den Hauptausschuß des Nationalrates verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Bewilligungspflicht der Aus- und Einfuhr von Waren betreffend die von den bosnischen Serben kontrollierten Gebiete, BGBl. Nr. 823/1995, wird aufgehoben.

Ditz

### **156. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz betreffend Anzeigepflicht für subakute spongiforme Encephalopathien**

Gemäß § 1 Abs. 2 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. Nr. 701/1974 und 1105/1994, wird verordnet:

Todesfälle subakuter spongiformer Encephalopathien unterliegen der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950.

**Krammer**

### **157. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper geändert wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2 lit. a, 5, 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 6 und 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Rinderschlachtkörper, BGBl. Nr. 195/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. (1) Schlachtkörper im Sinne dieser Verordnung sind ganze Körper von geschlachteten und nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften tauglich beurteilten Rindern aus den Positionen 0201 und 0202 der Kombinierten Nomenklatur, die in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand in Verkehr gesetzt werden.

(2) Schlachtkörper im Sinne dieser Verordnung sind auch Schlachtkörper nach Abs. 1, die entlang einer symmetrischen Trennlinie, die in der Mitte jedes Hals-, Rücken- und Lendenwirbels sowie in der Mitte des Kreuzbeins und des Brustbeins sowie der Symphysis pubica durchgeht, gespalten sind (Schlachtkörperhälften).

(3) Vor der Ermittlung des Warmgewichtes im Sinne des § 5 sind vom Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten folgende Teile zu entfernen:

1. der Kopf zwischen Hinterhauptbein und dem ersten Halswirbel senkrecht zur Wirbelsäule ohne jedes Halsfleisch,
2. die Gliedmaßen wie folgt: Vorderfüße im Karpalgelenk (dem ersten den Klauen nächstgelegenen Vorderfußwurzelknochen), Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk abgesetzt oder abgesägt,
3. das Euter bei Kühen und das Fetteuter bei Kalbinnen,
4. die Haut, jedoch so, daß bei sorgfältiger Bearbeitung kein Fleisch- oder Fettanteil an ihr verbleibt,
5. der Ziemer und die Hoden sowie der Ziemerkopf bei männlichen Rindern,
6. die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle,
7. der Schwanz zwischen Kreuzbein und erstem Schwanzwirbel,
8. das Nierenfett (Lungel) mit Niere,
9. das Fett der Becken-, Brust- und Bauchhöhle,
10. das Hoden(Sack)fett oder das Taschenfett; das Leistenfett und Teile der Bauchdecke dürfen dabei nicht entfernt werden,
11. das Zwerchfell (Saumfleisch) samt Nieren(Herz)zapfen,
12. das Rückenmark,
13. das Oberschalenkranzfett (Ortschwanzelfett),
14. die Stichstelle am Hals einschließlich der Halsvene und dem anhaftenden Fettgewebe, wobei der Hals nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften beschnitten wurde.

Das gesamte Oberflächenfett einschließlich des Brustkernfettes sowie sonstige Teile des Stichfleisches müssen bis nach der Abwaage am Schlachtkörper verbleiben.

(4) Dieser Verordnung unterliegen auch Schlachtkörper, die an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden.“

**Molterer**

**158. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, mit der die Verordnung über Qualitätsklassen für Schweinehälften geändert wird**

Auf Grund der §§ 2 Abs. 1, 3 Abs. 3, 4 Abs. 1 und 2 lit. a, 5, 7 Abs. 3, 9 Abs. 3 und 6 und 25a des Qualitätsklassengesetzes, BGBl. Nr. 161/1967, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1995, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über Qualitätsklassen für Schweinehälften, BGBl. Nr. 262/1994, wird wie folgt geändert:

§ 1 lautet:

„§ 1. (1) Schweinehälften im Sinne dieser Verordnung sind der Länge nach (median) geteilte Körper von geschlachteten und nach den fleischuntersuchungsrechtlichen Vorschriften tauglich beurteilten Schweinen aus der Position 0203 der Kombinierten Nomenklatur mit einem Zweihälftengewicht von mindestens 60 kg, die in frischem, gekühltem oder gefrorenem Zustand in Verkehr gesetzt werden.

(2) Vor der Ermittlung des Warmgewichtes im Sinne des § 5 sind vom Verfügungsberechtigten oder dessen Beauftragten folgende Teile zu entfernen:

1. die Borsten und die Klauen,
2. die Vorderfüße im Karpalgelenk und die Hinterfüße vor dem Tarsalgelenk bei Sauen und Altschneidern,
3. die äußeren Geschlechtsteile bei männlichen Schweinen und das milchführende Gesäuge bei den Sauen,
4. die Augen und die Ohrenausschnitte; das umliegende Gewebe darf dabei nicht entfernt werden,
5. die Organe der Brust-, Bauch- und Beckenhöhle: Eingeweide, Innereien (Herz, Lunge, Leber, Milz) samt Luftröhre, Schlund und Zunge.

Der Kopf, die Füße (ausgenommen bei Sauen und Altschneidern), der Filz (Flomen), die Nieren, das Hirn und das Zwerchfell, bei Sauen auch das resorbierte und gesunde Gesäuge müssen bis nach der Abwaage am Schlachtkörper verbleiben.

(3) Als Schweinehälften im Sinne dieser Verordnung gelten auch Schweinehälften im Sinne des Abs. 1, soweit sie nicht abgespeckt sind, bei denen nach der Gewichtsfeststellung Kopf, Vorderfüße, Filz, Nieren und Zuputz entfernt wurden.

(4) Dieser Verordnung unterliegen auch Schweinehälften, die an Verarbeitungsbetriebe abgegeben werden.“

**Molterer**

**159. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Kunst, mit der die Studienordnung für das internationale Studienprogramm Petroleum Engineering (Studienordnung Petroleum Engineering) geändert wird**

Auf Grund des § 13a des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 508/1995, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das internationale Studienprogramm Petroleum Engineering (Studienordnung Petroleum Engineering), BGBl. Nr. 294/1992, wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 2 wird „1994/95“ durch „1999/2000“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 3 wird jeweils „2001/02“ durch „2006/07“ ersetzt.
3. § 16 Abs. 5 lautet:

„(5) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2007 außer Kraft.“

**Scholten**